

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 20

Einsatz technischer Mittel, §§ 100c-100f, 100h StPO

I. Allgemeines: Die Zulässigkeit des Einsatzes (weiterer) technischer Mittel bestimmt sich nach den §§ 100c-100f und § 100h StPO. Ein solcher ist in mehreren Formen denkbar (vgl. unten II). Die Vorschriften stellen **strafprozessuale Zwangsmaßnahmen** (vgl. Arbeitsblatt Nr. 12) dar. Sie sind regelmäßig mit einem Grundrechtseingriff verbunden, weswegen besondere Anforderungen an die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zu stellen sind. Bei allen genannten Maßnahmen ist zu unterscheiden, ob sie sich gegen den Beschuldigten oder gegen Dritte richten (dann gelten durchweg engere Voraussetzungen).

II. Einsatz technischer Mittel im Einzelnen, §§ 100c-100f, 100h StPO:

1. Der „große“ Lauschangriff (§§ 100c, 100d, 100e StPO): betrifft das Abhören und Aufzeichnen von Gesprächen **in Wohnungen** (hierzu gehören auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie Vorgärten von Wohnhäusern).

Anordnungsbezug ist nur die zuständige Strafkammer beim LG, bei Gefahr im Verzug auch deren Vorsitzender, § 100e II StPO.

Die **Voraussetzungen** für die Anordnung gegenüber dem Beschuldigten lauten:

- a) Vorliegen eines Tatverdachts hinsichtlich einer **Katalogtat** des §§ 100c I Nr. 1 i.V.m. 100b II StPO (dieser ist enger als § 100a II StPO);
- b) die Tat muss auch **im Einzelfall** besonders schwer wiegen, § 100c I Nr. 2 StPO;
- c) es muss auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen sein, dass durch die Überwachung Äußerungen des Beschuldigten erfasst werden, die für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten von Bedeutung sind, § 100c I Nr. 3 StPO;
- d) die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise wäre **unverhältnismäßig erschwert** oder **aussichtslos** (abgeänderte verschärfte Subsidiaritätsklausel);
- e) zudem darf die Maßnahme nach § 100d IV 1 StPO nur angeordnet werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem **Kernbereich privater Lebensgestaltung** zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. § 100d II 1 StPO enthält ein geschriebenes **Beweisverwertungsverbot** hinsichtlich solcher Erkenntnisse.
- f) Verhältnismäßigkeit

Die Maßnahme ist auf **einen Monat** befristet, eine Verlängerung bis zu **sechs Monaten** ist möglich, § 100e II 4-6 StPO.

Die Maßnahme darf sich grundsätzlich nur gegen den Beschuldigten richten und sich auf dessen Wohnung beschränken § 100c II 1 StPO. In Wohnungen **Dritter** ist eine Überwachung nach § 100c II 2 StPO nur zulässig, wenn anzunehmen ist, dass der Beschuldigte sich in der abgehörten Wohnung aufhält und zudem eine nochmals verschärfte Subsidiaritätsklausel eingehalten wird.

Einschränkungen gelten bei zeugnisverweigerungsberechtigten Personen, § 100d V StPO.

2. Der „kleine“ Lauschangriff (§ 100f StPO): betrifft das Abhören und Aufzeichnen von Gesprächen **außerhalb von Wohnungen**. Zuständig für die **Anordnung** ist nach § 100f IV StPO i.V.m. § 100e I StPO der **Richter**, bei Gefahr im Verzug die StA. **Beispiele:** Abhören in einem Besuchsraum der U-Haft-Vollzugsanstalt und in einem Pkw. Zulässig sind aber auch vorbereitende oder begleitende Maßnahmen (z.B. Öffnen eines PKW, um dort „Wanzen“ anzubringen).

Voraussetzungen für die Anordnung gegenüber dem Beschuldigten (die sich an die Voraussetzungen der Anordnung einer Telefonüberwachung, § 100a StPO anlehnen) sind:

- a) Vorliegen eines Tatverdachts bzgl. einer **Katalogtat** des § 100a II StPO;
- b) auch im **Einzelfall** schwerwiegend;
- c) Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise **aussichtslos** oder **wesentlich** erschwert (verschärfte Subsidiaritätsklausel);
- d) Auch hier ist der **Kernbereichsschutz** zu berücksichtigen, §§ 100f IV, 100d I, II StPO;
- e) Verhältnismäßigkeit.

Gegen **Dritte** ist eine Maßnahme nach § 100f II 2 StPO nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit einem Beschuldigten in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten führen wird und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

3. Herstellung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen des Beschuldigten (§ 100h I Nr. 1 StPO): **Beispiel:** Videoüberwachung der Haustür; Bilder dürfen ohne sein Wissen hergestellt werden, „wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre“ (Subsidiaritätsklausel). Gegen **Dritte** ist die Maßnahme nach § 100h II Nr. 1 StPO nur zulässig, „wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise **erheblich** weniger erfolgversprechend oder **wesentlich** erschwert wäre“ (verschärfte Subsidiaritätsklausel).

4. Sonstige Observationen (§ 100h I Nr. 2 StPO): „Sonstige technische Mittel“ (z.B.: Bewegungsmelder, Peilsender, GPS) dürfen ohne Wissen des Beschuldigten zu Observationszwecken verwendet werden, wenn a) Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist und b) „die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre“ (Subsidiaritätsklausel).

Gegen **Dritte** (z.B. Kontaktpersonen des Beschuldigten) ist eine gezielte Maßnahme nach § 100h II Nr. 2 StPO nur zulässig, wenn a) auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit einem Beschuldigten in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, b) die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten führen wird und c) dies auf andere Weise **aussichtslos** oder **wesentlich erschwert** wäre (sehr verschärfte Subsidiaritätsklausel).

5. Zufallsfunde: Für den „kleinen“ Lauschangriff vgl. §§ 161 III, 479 II 1 StPO; für den „großen“ Lauschangriff besteht eine Sonderregelung in § 100e VI StPO.

Literatur/Lehrbücher: Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 20.

Literatur/Aufsätze: Bosch, Verwertung von Telekommunikationsverbindungsdaten, JA 2006, 747; v. Heintschel-Heinegg, Verfassungsmäßigkeit der Ermittlung von Mobilfunkdaten durch IMSI-Catcher, JA 2007, 75; Jahn, Kein Verwertungsverbot bei Überschreitung der Höchstdauer einer Abhörmaßnahme, JA 1999, 455; Kretschmer, Der große Lauschangriff auf die Wohnung als strafprozessuale Ermittlungsmaßnahme, JURA 1997, 581; Martensen, Strafprozessuale Ermittlungen im Lichte des Vorbehalts des Gesetzes, JuS 1999, 433; Mitsch, Strafprozessual unantastbare „Kommunikation mit sich selbst“, NJW 2012, 1486; Ruhmannseder, Strafprozessuale Zulässigkeit von Standortermittlungen im Mobilfunkverkehr, JA 2007, 47; Satzger, Zulässigkeit längerfristiger Observationen, JA 1998, 539; Singelstein, Bildaufnahmen, Orten, Abhören – Entwicklungen und Streitfragen beim Einsatz technischer Mittel zur Strafverfolgung, NStZ 2014, 305; Zuck, Faires Verfahren und der Nemo tenetur-Grundsatz bei der Besuchsüberwachung in der Untersuchungshaft, JR 2010, 17.

Literatur/Fälle: Heintschel, Der Feuerteufel, JURA 2001, 472;

Rechtsprechung: BGHSt 44, 13 – Observation (längerfristige Observations); BGHSt 44, 138 – Safwan Eid (Abhörmaßnahmen während der U-Haft); BGHSt 46, 266 – GPS (Zulässigkeit der Observation mittels GPS); BGHSt 50, 206 – Selbstgespräch (Abhörmaßnahme im Wohnraum), vgl. Marxen/Kress, famos 10/2005; BGHSt 53, 294 – Ehegattengespräch (Verstoß gegen das fair-trial-Prinzip bei Abhören von Ehegattengespräch in der U-Haft), vgl. Marxen/Rösing, famos 09/2009; BGHSt 57, 71 – Selbstgespräch im KFZ (Beweisverwertungsverbot iHa Persönlichkeitsrecht), vgl. Häuser/Martin, famos 05/2012; BGH NStZ-RR 2006, 240 – Verwertbarkeit der Erkenntnisse von Überwachungsmaßnahmen zu Beweis Zwecken (präventivpolizeilicher TKÜ und Wohnraumüberwachung); BGH NStZ-RR 2019, 186 – Verwertbarkeit heimlich aufgezeichneter Gespräche über Straftat (kein Kernbereich privater Lebensgestaltung).